

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Hainsfarth Nord“ in der Gemeinde Hainsfarth; Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Gemeinderat Hainsfarth hat in seiner Sitzung vom 18.03.2019 beschlossen, für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Hainsfarth Nord“, das wie folgt umgrenzt war:

- im Norden durch die Gemarkungsgrenze Auhausen,
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze Auhausen, den Lothbach (Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Auhausen) sowie den Feldweg Fl.Nr.501 Gemarkung Hainsfarth)
- im Westen durch den Lothbach (Grundstück Fl.Nr. 520 der Gemarkung Hainsfarth),
- im Süden durch die Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 518 der Gemarkung Hainsfarth

und das Grundstück Fl.Nr. 519 der Gemarkung Hainsfarth beinhaltet, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S.d. § 12 BauGB aufzustellen.

Es war beabsichtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) auszuweisen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Hainsfarth Nord“ war der Ausgleichsflächenplan für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Hainsfarth Nord“ integriert. Der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen bemaß sich nach dem Kompensationsbedarf aus der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Hainsfarth Nord“.

2. Der Bebauungsplanentwurf für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Hainsfarth Nord“ vom 18.03.2019 i.d.F. vom 24.06.2019 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und naturschutzfachlicher Eingriffsregelung vom 18.03.2019 i.d.F. vom 24.06.2019 wurden vom Gemeinderat Hainsfarth in seiner Sitzung vom 24.06.2019 gebilligt. Im Besonderen wurde der Erweiterung des Geltungsbereiches auf das Grundstück Fl.Nr. 518 der Gemarkung Hainsfarth zugestimmt. Der abgeänderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes definiert sich demnach wie folgt:

- im Norden durch die Gemarkungsgrenze Auhausen,
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze Auhausen, den Lothbach (Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Auhausen) sowie den Feldweg Fl.Nr.501 Gemarkung Hainsfarth)
- im Westen durch den Lothbach (Grundstück Fl.Nr. 520 der Gemarkung Hainsfarth),
- im Süden durch die Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 517 der Gemarkung Hainsfarth

und beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 518 und 519 der Gemarkung Hainsfarth.

3. Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und naturschutzfachlicher Eingriffsregelung in der Fassung vom 24.06.2019 sowie die wesentlichen vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen hierzu liegen in der Zeit vom

08.07.2019 bis einschließlich 09.08.2019

in der Gemeindkanzlei Hainsfarth, Hauptstraße 4, 86744 Hainsfarth, während der Amtsstunden des 1. Bürgermeisters und bei der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. in Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36 (Rathaus), 1. Stock, Zimmer-Nr. 101 (Sekretariat), während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Folgende vorliegenden umweltrelevanten Informationen können eingesehen werden:

- Landratsamt Donau-Ries - SG Bauleitplanung -, Schreiben vom 30.04.2019
- Landratsamt Donau-Ries - Untere Naturschutzbehörde -, Schreiben vom 29.04.2019
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 05.04.2019
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 24.04.2019
- Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 08.04.2019
- Umweltbericht in der Fassung vom 24.06.2019

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hainsfarth, 27.06.2019
Gemeinde Hainsfarth

.....
Engelhardt
1. Bürgermeister